

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
25 Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024	139	73 Haushaltssatzung der Stadt Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2026	144
26 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	140	74 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau	145
27 Festsetzung Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 419 – Bramscher Weg in der Gemeinde Bohmte Ortsteil Hunteburg im Landkreis Osnabrück	141	75 Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf	149
28 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	141	76 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nortrup über den Jahresabschluss 2022 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	150
29 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Fürstenau; 1653-26	142	77 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2026	150
30 Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Dominik Pelle-Credo	143	78 Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Haushaltsjahr 2026	151
31 Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Mario Esders	143	79 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Windpark Schwagstorf - Repowering“ der Gemeinde Ostercappeln	152
		80 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Prüfungsaufgaben vom 22.06.1995 und 19./20.07.2007 der Städte Bramsche, Georgsmarienhütte und Melle	152
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		81 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sondergebiet Biogasanlage, Energieproduktion und Düngeraufbereitung“ der Gemeinde Nortrup	153
72 Haushaltssatzung der Gemeinde Kettenkamp für das Haushaltsjahr 2026	143	82 Haushaltssatzung der Gemeinde Menslage für das Haushaltsjahr 2026	154
		83 Haushaltssatzung der Gemeinde Hasbergen für das Haushaltsjahr 2026	155
		84 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2026	155

A. Bekanntmachungen des Landkreises

25

Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt

a) den Jahresabschluss 2024 wie folgt

Ergebnisrechnung (verkürzte Darstellung)

	Erträge	Aufwendungen	Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)
Ordentliches Ergebnis	823.591.102,27 €	838.440.463,84 €	-14.849.361,57 €
Außerordentliches Ergebnis	9.222.344,66 €	92.926,42 €	9.129.418,24 €
Jahresergebnis	832.813.446,93 €	838.533.390,26 €	-5.719.943,33 €

Finanzrechnung (verkürzte Darstellung)

	Einzahlungen	Auszahlungen	Finanzmittel- überschuss (+) / Finanzmittel- fehlbetrag (-)
laufende Verwaltungstätigkeit	779.799.976,85 €	783.751.078,97 €	-3.951.102,12 €
Investitionstätigkeit	10.976.273,45 €	43.626.376,18 €	-32.650.102,73 €
Finanzmittel	790.776.250,30 €	827.377.455,15 €	-36.601.204,85 €
	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Finanzierungstätigkeit	2.092.351,21 €	6.933.158,65 €	-4.840.807,44 €
Finanzmittelbestand	792.868.601,51 €	834.310.613,80 €	-41.442.012,29 €
haushaltsunwirksame Vorgänge	328.819.790,53 €	316.138.649,85 €	12.681.140,68 €

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres 35.471.947,66 €
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) 6.711.076,05 €

Bilanz des Landkreises Osnabrück zum 31.12.2024 (verkürzte Darstellung):

Aktiva	31.12.2023	31.12.2024	Passiva	31.12.2023	31.12.2024
1.1 Immaterielles Vermögen	207.439.028,92 €	218.352.307,75 €	1 Nettoposition	297.701.269,10 €	293.786.861,02 €
1.2 Sachvermögen	317.897.017,95 €	323.876.228,21 €	1.1 Basis-Reinvermögen	105.575.204,51 €	105.515.846,19 €
1.3 Finanzvermögen	111.125.143,61 €	134.392.023,49 €	1.2 Rücklagen	37.938.577,91 €	80.578.563,87 €
1.4 Liquide Mittel	35.471.947,66 €	6.711.076,05 €	1.3 Jahresergebnis	42.617.776,71 €	-5.719.943,33 €
1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	22.699.880,31 €	20.319.785,92 €	1.4 Sonderposten	111.569.709,97 €	113.412.394,29 €
			2 Schulden	89.182.676,19 €	109.161.133,72 €
			2.1 Geldschulden, davon	71.479.246,01 €	86.462.962,82 €
			2.1.1 Verbindlichkeiten aus		
			Kreditlinien für Investitionen	55.403.963,21 €	50.563.155,60 €
			2.1.2 Liquiditätskredite	16.075.282,80 €	15.815.872,75 €
			2.1.3 Investitionskredite		
			(§111 Abs. 7 NKomVG)	0,00 €	20.083.934,47 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
			2.3 Verbindlichkeiten aus		
			Lieferung und Leistung	8.559.554,45 €	9.070.141,48 €
			2.4 Verbindlichkeiten aus		
			Transferleistungen	5.780.491,67 €	5.152.750,79 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	3.363.384,06 €	8.475.278,63 €
			3 Rückstellungen	275.791.131,38 €	285.213.121,20 €
			4 Passive Rechnungsabgrenzung	31.957.941,78 €	15.490.305,48 €
Bilanzsumme	694.633.018,45 €	703.651.421,42 €	Bilanzsumme	694.633.018,45 €	703.651.421,42 €

b) der Landrätin Anna Keschull gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

c) gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG in Verbindung § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 9.129.418,24 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 sind der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 bis zum 12. Mai 2026 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 Finanzen und Controlling des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 30. April 2026

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

26

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-06077-25
Baugrundstück: Badbergen, Nietfeldsweg
Gemarkung: Langen
Flur: 5
Flurstück(e): 8, 22

Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG
Änderung des Anlagentyps von zwei Windenergieanlagen im Windpark Badbergen Streitmark auf den Typ Nordex N163-6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern (Haupt-Az. 6988-24)

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **14.04.2026** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8

BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbeseides:

Aufgrund Ihres Antrages vom 17.09.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Anlagentyps auf Nordex N163-6.X mit einer Nabenhöhe von 164m für die genehmigten WEA des Windparks Badbergen Streitmark entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Im Rahmen des Antrages wurde ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **01.05.2026** bis einschließlich zum **15.05.2026** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-06077-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.04.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Stühlmeier

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

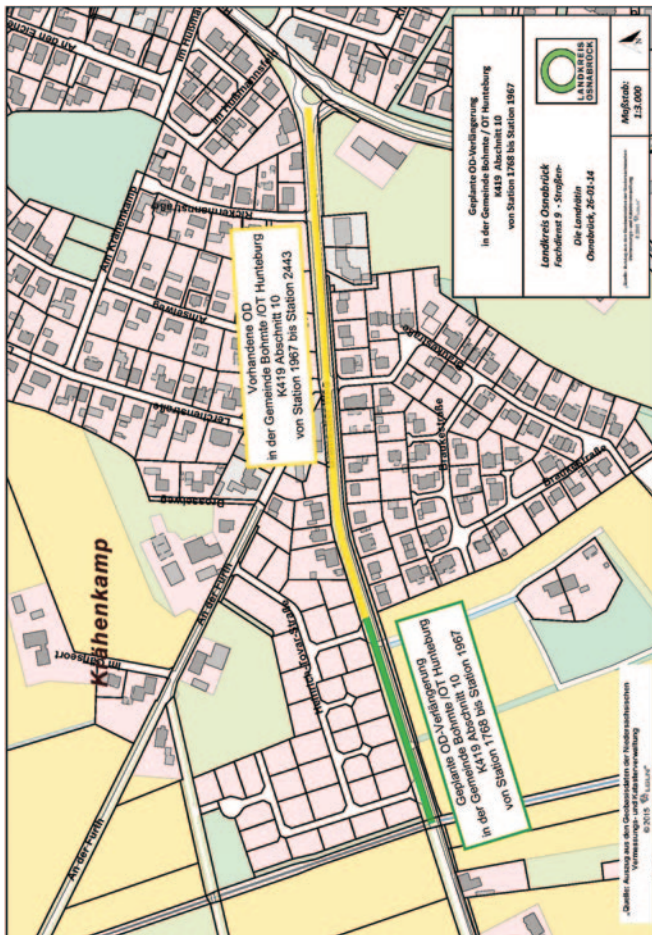
27

Festsetzung **Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge** **der Kreisstraße 419 - Bramscher Weg in der** **Gemeinde Bohmte Ortsteil Hunteburg** **im Landkreis Osnabrück**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung verlängere ich die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 419 in der Gemeinde Bohmte wie folgt neu fest:

Von Abschnitt 10, Station 1768 bis Station 1967

Gegen diese Festsetzungs Verfügung kann innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück - Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich erhoben werden.



Osnabrück, 10.04.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Thomas Könnecker
Kreisrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

28

Öffentliche Bekanntmachung **über eine Entscheidung nach dem** **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-04072-2025
Baugrundstück: Ostercappeln
Gemarkung: Venne
Flur: 21 19 19
Flurstück(e): 21/7 9/33 32/1

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigung nach § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 3 WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit 2x einer NH von 174,5 m, einer GH von 262 m und 1x einer NH von 162 m und einer GH von 249,5 m und mit einer Nennleistung von jeweils 7.000 kW

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **02.04.2026** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 25.06.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 (WEA 1-3) mit einer Nabenhöhe von 174,5 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 7 MW (WEA 1 und 3) und einer Nabenhöhe von 162 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7 MW (WEA 2) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Gemäß der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserbeschaffungsverbände Bersenbrück und Wittlage – Wasserschutzgebiet Engter und Engter-Niewedde – vom 20.07.1999 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung
 - o gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 36 befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Plätze im beantragten Umfang zu errichten,
 - o gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 45 räumlich und zeitlich eng begrenzte Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe für die erforderliche Gründung der Bauwerke vorzunehmen,
 - o gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 46b Erdaufschlüsse ohne Freilegung des Grundwassers mit einer dauerhaften Verminderung der Deckschichten zu erstellen und
 - o gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 50 Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 3 m abzuteufen.
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit
- denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der zur Zeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **01.05.2026** bis einschließlich zum **15.05.2026** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegen-

über Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-04072-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.04.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Stühlmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

29

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Fürstenau; 1653-26

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 543-für-01653-26
Baugrundstück: 49584 Fürstenau, Volllager Str. 33b
Gemarkung: Schwagstorf
Flur: 6
Flurstück(e): 200

Neubau landw. Maschinen- und Geräteabstellhalle

Geplant ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräteabstellhalle als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Stadt Fürstenau, Gemarkung Schwagstorf, Flur 6, Flurstück 200. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind insgesamt 38.500 Plätze für Legehennen genehmigt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsteile, einschließlich Allees, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG,

Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten.

Das nächstgelegene nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Quelliges Grünland am Krebsbach“ befindet sich ca. 335 m östlich des Vorhabens. In einer Entfernung von ca. 505 bis 765 m östlich des Vorhabens befindet sich zudem das Biotop „Teichkomplex am Krebsbach“. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zudem sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Tierplätze und keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.04.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

30

**Bestellung
des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
Dominik Pelle-Credo**

Der Landkreis Osnabrück gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt, dass Herr Dominik Pelle-Credo mit Wirkung ab dem 1. Mai 2026 bis zum 30.04.2033 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk-Nr. OS/EL-6-21 Georgsmarienhütte II wieder bestellt worden ist.

Osnabrück, den 10.04.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. A. Wübbolding

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

31

**Bestellung
des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
Mario Esders**

Der Landkreis Osnabrück gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt, dass Herr Mario Esders mit Wirkung ab dem 15. April 2026 bis zum 14.04.2033 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk-Nr. OS/EL-6-13 Melle IV wieder bestellt worden ist.

Osnabrück, den 10.04.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. A. Wübbolding

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

72

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Kettenkamp
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in der Sitzung am 03.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.378.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf <i>ordentliches Ergebnis</i>	2.293.200 € 85.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	65.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>außerordentliches Ergebnis</i> <i>Gesamtergebnis</i>	0 € 65.800 € 151.500 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.155.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.281.900 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	861.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.056.200 €

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	194.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	189.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- <i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	3.211.700 €
- <i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	3.527.300 €
<i>Finanzmittelbestand 2026</i>	-315.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 194.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.494.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 2.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Kettenkamp, den 30.03.2026

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die für die §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen durch den Landkreis Osnabrück am 30.03.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2026 bis zum 18.05.2026 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus. Bei Interesse zur Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05436) 9 53 00 oder per Mail (info@kettenkamp.de) gebeten.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/kettenkamp/finanzen/>

Kettenkamp, 30.03.2026

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

73

Haushaltssatzung der Stadt Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in der Sitzung am 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.740.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.058.200 €
<i>ordentliches Ergebnis</i>	-317.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	640.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<i>außerordentliches Ergebnis</i>	640.000 €
<i>Gesamtergebnis</i>	322.600 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.742.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.202.400 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.201.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.536.500 €

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	335.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	962.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- <i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	15.278.500 €
- <i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	16.701.500 €
<i>Finanzmittelbestand 2026</i>	-1.423.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 335.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 990.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bersenbrück, den 12.03.2026

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Klütsch

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die für § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen durch den Landkreis Osnabrück am 31.03.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2026 bis zum 12.05.2026 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Markt 4 - 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden öffentlich aus. Bei Interesse zur Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05439) 60294-660 oder per Mail (stadtverwaltung@bersenbrueck.de) gebeten.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/stadt-bersenbrueck/finanzen/>

Bersenbrück, den 01.04.2026

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Klütsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

74

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 12. März 2026 folgende Verordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Verordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Reit-, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist ein Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.

- (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (6) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Waldungen, Erholungsflächen, Grünanlagen, Spielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (7) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z.B. Skateboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z.B. Bolzplätze).
- (8) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, und Fahrzeuganhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Wohnwagen, Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder, Pferdefuhrwerke, Handwagen und ähnliche Fahrzeuge.

II. Abschnitt Straßen und Anlagen

§ 2 Kinderspiele

- (1) Auf Straßen sind Kinderspiele lediglich dort erlaubt, wo sie gesetzlich zugelassen sind.
- (2) In Anlagen sind Kinderspiele nur dort erlaubt, wo dies von der Samtgemeinde Fürstenau durch Hinweistafeln geregelt ist. Alle Verkehrsteilnehmer haben besonders auf spielende Kinder zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch sie nicht gefährdet werden.
- (3) Die §§ 31 StVO (Sport u. Spiel) und Anlage 3, Abschnitt 4, zu § 42 Abs. 2 StVO (verkehrsberuhigter Bereich) bleiben unberührt.

§ 3 Gleiten, Rodeln und Schlittschuhlaufen

- (1) Das Gleiten (Glitschen), Schlittschuhlaufen und Rodeln in Anlagen ist untersagt.
- (2) Die Samtgemeinde Fürstenau kann Ausnahmen von Abs. 1 an geeigneten Stellen durch Anbringen entsprechender Hinweisschilder oder durch Hinweise über die Medien gestatten.

§ 4 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen

oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf den Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.

- (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

§ 5 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

- (1) Die nachfolgenden Regelungen über das Führen und Halten von Hunden gelten auch für gewerblich gehaltene Hunde. Für das Führen von Blindenhunden gelten die Vorschriften des Abs. 3 nicht, wenn sie blinde Personen in diesen Bereichen führen.
- (2) Hundeführer müssen körperlich und geistig in der Lage sein, einen Hund sicher zu führen und zu halten.
- (3) Hunde dürfen auf für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten nicht mitgenommen werden. Auf den direkt angrenzenden Flächen von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Kindergärten gilt Leinenzwang. Leinenzwang gilt auch in den durch die Verkehrszeichen 325.1 (Anfang) und 325.2 (Ende) abgegrenzten verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen).
- (4) Straßen und Anlagen im Sinne des § 1 dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Der Hundeführer ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in der Stadt Fürstenau:
 - I. im Bereich des Bürgerparks einschließlich der Schlossinsel und Schlossteichanlagen
 - II. der Großen Straße einschließlich Marktplatz,
 - III. der Straße An den Schanzen, von Große Straße bis St.-Georg-Straße,
 - IV. der St.-Georg-Straße, und
 - V. der Bahnhofstraße, von der St.-Georg-Straße bis Große Straße
 und bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen an einer kurzen Leine (maximal 1,5 m) zu führen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der befugten Jagdausübung und für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen. Im Übrigen ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können.
- (6) Tierhalter bzw. diejenigen, die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass Belästigungen Dritter durch von Tieren ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Nachtruhe).
- (7) Auf der Hundeauslauffläche im Bürgerpark der Stadt Fürstenau können Hunde von der Leine gelassen werden.

Hundehalter haben bei der Nutzung der Fläche insbesondere folgendes zu beachten:

- I. Die Nutzung der Hundenauslauffläche erfordert gegenseitige Rücksichtnahme für ein verträgliches Miteinander.
 - II. Von nicht angeleinten Hunden darf keine Gefahr ausgehen.
 - III. Hundehalter haften bei Personen- und Sachschäden für ihre Tiere.
 - IV. Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.
 - V. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Für Katzenhalter ist die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau, die sich außerhalb von Wohnungen ihrer Halter frei bewegen - vom 12.12.2013 zu beachten.
- (9) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere Tauben und Wasservögel, ist auf Straßen und Anlagen nicht erlaubt. Es darf auch kein Futter ausgelegt werden.

Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) sowie des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bleiben unberührt.

III. Abschnitt

Von Anliegergrundstücken ausgehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer

§ 6 Schneeüberhang

Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Menschen oder Sachen gefährdet werden können.

§ 7 Frisch gestrichene Gegenstände

Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen, Lichtmasten und dergleichen sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ oder ähnlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 8 Scharfe und spitze Gegenstände

Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe und spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 9 Einrichtungen über und an Straßen

Bäume und Sträucher, die in die Straßen hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3 m und über der Fahrbahn bis zu 4,50 m frei bleibt.

IV. Abschnitt Verunreinigung der Straßen und Anlagen

§ 10 Abwasser

- (1) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höher gelegenen Grundstücken auf die Straße zu leiten.
- (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.

§ 11 Staubentwicklung

Staubentwicklung, die sich auf Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit Wasser) zu verhindern.

§ 12 Ausstauben von Gegenständen

- (1) Es ist untersagt, Teppiche, Läufer, Decken, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Bekleidung, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen auszuklopfen, auszuschütteln oder auszubürsten.
- (2) § 32 (Verkehrshindernisse) StVO bleibt unberührt.

§ 13 Bauliche Anlagen

Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet.

V. Abschnitt Ruhestörender Lärm

§ 14 Lärmbekämpfung

Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Verbote des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen hinaus, ist es in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganz und an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten

- I. zu hämmern oder zu sägen sowie Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel oder dergleichen auszuklopfen
- II. motorbetriebene Arbeitsgeräte wie Sägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen oder dergleichen zu betreiben, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören.
- III. Rasenmäher zu betreiben.

Vorstehendes gilt nicht für Betriebe in der Forst- und Land-

wirtschaft, für gewerbliche Tätigkeiten und für öffentliche Anlagen sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

VI. Abschnitt Öffentliche Einrichtungen

§ 15 Benutzung der Anlagen

Es ist untersagt, in Straßen, Anlagen und auf Spielplätzen:

1. Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,
2. zu übernachten,
3. Trinkgelage abzuhalten,
4. Feuer zu entzünden,
5. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit die Anlagen nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.

§ 16 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen:

1. Einfriedungen und Absperrungen zu übersteigen, die zur Abgrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen,
2. Gebäude aller Art, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrs signalmasten, Denkmäler, Bäume und dergleichen zu erklettern oder unbefugt zu verändern.

§ 17 Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung der Spielgeräte in öffentlichen Anlagen oder auf Spielplätzen ist nur für die jeweils angegebene Altersgruppe und zu den angegebenen Zeiten gestattet.
- (2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht mit besonderen Hinweisen dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen oder Rad zu fahren.

§ 18 Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. –besitzer muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen.
- (2) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben.
- (3) § 126 Baugesetzbuch und § 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz bleiben unberührt.

§ 19 Hausnummernschilder

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat dafür zu sorgen, dass die zugeteilte Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt.
- (2) Die Schilder bzw. die Flächen der Ziffern sollen folgende Mindesttrichtmaße haben:
 - a) für einstellige Nummern die Größe von 10 x 10 cm,
 - b) für zweistellige Nummern die Größe von 10 x 12 cm
 - c) für dreistellige Nummern die Größe von 10 x 14 cm
- (3) An Neu- und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

§ 20 Werbung

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an die nach § 50 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbeanlagen und den von der Samtgemeinde Fürstenau genehmigten Stellen angebracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen. Für Werbemittel aus Anlass von Wahlen gilt der Runderlass „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten

- (1) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr bestimmte Waren angeboten werden, hat der oder die Gewerbetreibende Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen.
- (2) Der Verantwortliche hat eine regelmäßige, sich am Bedarf orientierende Leerung der Abfallbehälter sicherzustellen. Der Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht erfolgte Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammelungs- und entsorgungspflichtig.
- (3) Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Umverpackungen zu kontrollieren und zu reinigen.

§ 22 Verunreinigung öffentlicher Flächen und Einrichtungen

- (1) Sperrgut und Abfallbehälter dürfen frühestens am Vortag der Abholung an der Straße bereitgestellt werden.
- (2) Es ist untersagt, die öffentlichen Flächen durch Abfälle zu verunreinigen. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen zu entsorgen.
- (3) Das Bemalen oder Bekleben von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen und Hauswänden öffentlicher Gebäude ist verboten.

**VII. Abschnitt
Sonstige Vorschriften zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit**

**§ 23
Öffentliches Baden**

Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der Freibäder in Fürstenau und Bippen ist untersagt. Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.

**§ 24
Nutzungszeiten von Wertstoffcontainern**

Die in der Samtgemeinde Fürstenau aufgestellten Wertstoffcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

**II. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften**

**§ 25
Ausnahmen**

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

**§ 26
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder einem Verbot der §§ 2 bis 24 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 27
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau vom 16.10.2010 außer Kraft
- (3) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

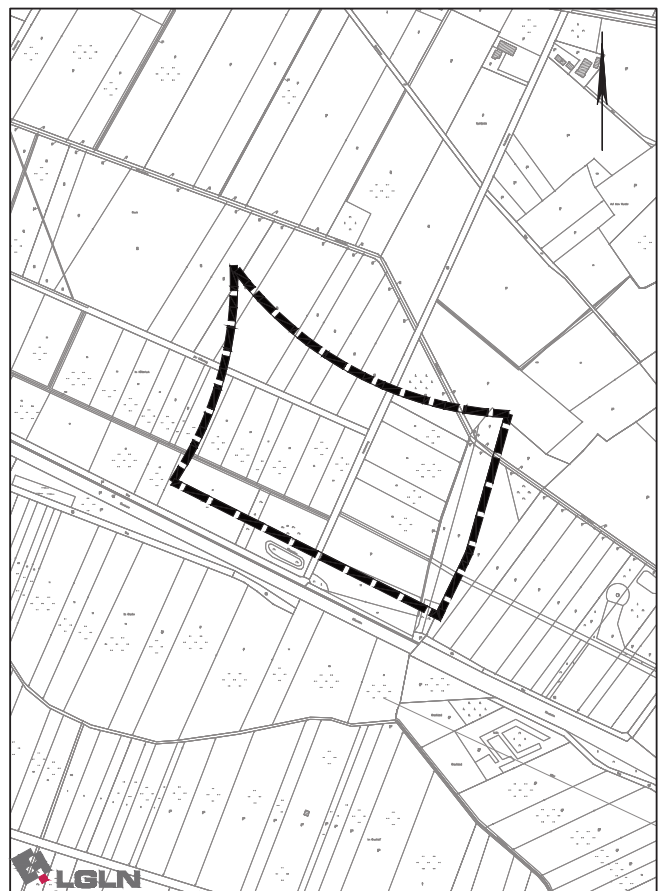
Fürstenau, den 13.03.2026

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
(Siegel) Wübbel

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 51. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Bissendorf**

Die vom Rat der Gemeinde Bissendorf nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 14. März 2024 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 7. Mai 2024, Az.: FD6-80-02116-24 6.3-12-51-2024, gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden.

Das Plangebiet der 51. Änderung des Flächennutzungsplans ist Teil der Gemarkung Ellerbeck, Flur 5 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Gemeindefürsorge Gemeinde Bissendorf Flächennutzungsplan 51. Änderung Wallenhorst, 2023-01-23 Geltungsbereich (ca. 9,97 ha)		Entwurfsbearbeitung: IPW <small>INGENIEURBÜRO</small> <small>WALLHORST 10 • 49143 BISSENDORF</small> <small>TELEFON 0541 2541-111 • FAX 0541 2541-112</small>	Datum 2023-01 Zeichen Ri bearbeitet 2023-01 gezeichnet Hd geprüft freigegeben	Unterlage: Blatt Nr.: 1/1 Maßstab: 1:5.000
<small>Plattatum: 2023-01-23</small>		<small>Speicherdatum: 2023-01-12</small>		

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bissendorf, 24. März 2026

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

76

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Nortrup
über den Jahresabschluss 2022
sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2022 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 30.04.2026 bis 10.05.2026 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, während der Dienststunden öffentlich aus.

Nortrup, den 30.04.2026

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

77

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bad Essen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-

sungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 12. März 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	38.067.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	39.978.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.042.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.316.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	664.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	6.904.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.240.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	678.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 6.240.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgelegt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO, bei deren Überschreiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird mit 500.000 € festgelegt.

Bad Essen, den 12.03.2026

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 09.04.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3/2025/008894 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04. bis 12. Mai 2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Bad Essen, den 09.04.2026

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

78

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in der Sitzung am 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.359.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	29.890.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.915.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.685.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.386.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.400.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	654.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	870.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 654.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Gemeinde Hagen a.T.W. wird auf 7.301.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 von der Gemeinde Hagen a.T.W. Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Hagen a.T.W., 01.04.2026

Möller
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 01.04.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2026 – 12.05.2025 zu den Öffnungszeiten, im Rathaus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagen a.T.W., 01.04.2026

Gemeinde Hagen a.T.W.
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

79

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 78
„Windpark Schwagstorf - Repowering“
der Gemeinde Ostercappeln**

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 den Bebauungsplan Nr. 78 „Windpark Schwagstorf - Repowering“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78 „Windpark Schwagstorf - Repowering“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Fledermausuntersuchungen, der Schallimmissionsprognose sowie der Schattenwurfprognose gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Windpark Schwagstorf - Repowering“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung,

dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Fledermausuntersuchungen, der Schallimmissionsprognose sowie der Schattenwurfprognose liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebred 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln www.ostercappeln.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne – rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, 14.04.2026

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

80

**Aufhebung
der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
über die gemeinsame Durchführung
von Prüfungsaufgaben
vom 22.06.1995 und 19./20.07.2007**

Zwischen den Städten Bramsche, Georgsmarienhütte und Melle besteht seit 1995 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben. Zwischen den Städten Bramsche und Georgsmarienhütte wurde diese Vereinbarung in 2007 dahingehend vertieft, dass die Stadt Georgsmarienhütte der Stadt Bramsche die Aufgaben der Rechnungsprüfung übertrug, einschließlich der Leitung.

**§ 1
Beendigung**

Die Stadt Bramsche hat mit Schreiben vom 18.12.2025 die

v.g. Vereinbarung ordentlich gekündigt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Vereinbarung zwischen den drei Städten einvernehmlich zum 28.02.2026 ohne Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist beendet wird.

§ 2 Personalgestellungen

Die bisher zwischen den Städten vereinbarten Personalgestellungen enden ebenfalls am 28.02.2026.

§ 3 Anzeige

Die Beendigung der Vereinbarung bedarf der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bramsche, 18.02.2026	Georgsmarienhütte, 09.04.2026	Melle, 03.03.2026
-------------------------	----------------------------------	----------------------

Pahlmann Bürgermeister	Bahlo Bürgermeisterin	Dettmann Bürgermeisterin
---------------------------	--------------------------	-----------------------------

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

81

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sondergebiet Biogasanlage, Energieproduktion und Düngeraufbereitung“ der Gemeinde Nortrup

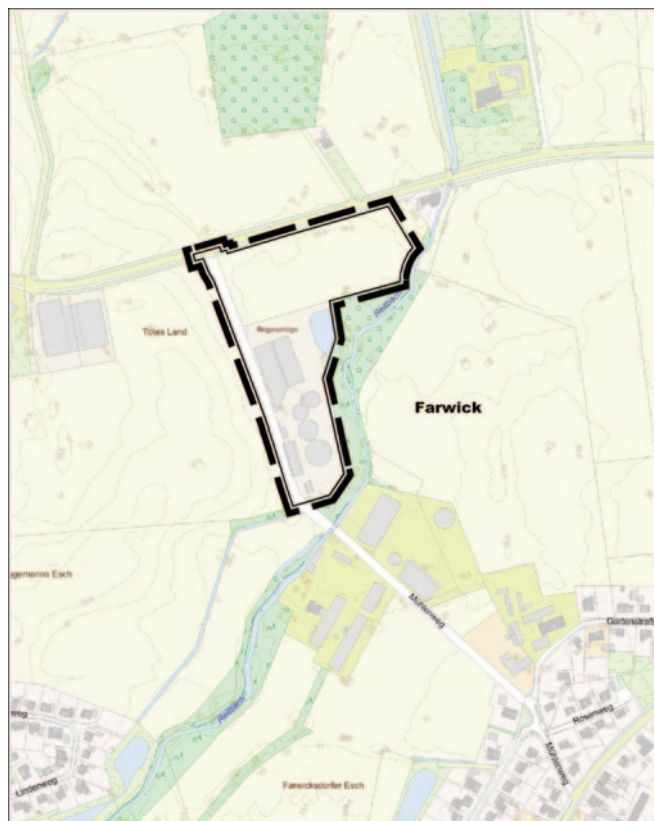
Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Biogasanlage, Energieproduktion und Düngeraufbereitung“ inkl. dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung und Umweltbericht mit den zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde unter Berücksichtigung der im Parallelverfahren durchgeführten 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Artland aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha und liegt im Außenbereich der Gemeinde Nortrup, südlich der „Mittelstraße K 132“, westlich der Fläche Gemarkung Nortrup, Flur 11, Flurstück 183 (Mittelstr. 24) und des Gewässerverlaufes „Reitbach“, nördlich des Grundstücks Gemarkung Nortrup, Flur 11, Flurstück 181 und östlich der Fläche Gemarkung Nortrup, Flur 14, Flurstück 419/5.

Tangiert werden die Flächen Gemarkung Nortrup, Flur 11, Flurstücke 182/1 tlw., 182/2 tlw., 178 tlw. u. 179. Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Neuausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanla-

ge, Energieproduktion und Düngeraufbereitung“ zur Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit einer bestehenden Biogasanlage.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Biogasanlage, Energieproduktion und Düngeraufbereitung“ inkl. dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Biogasanlage, Energieproduktion und Düngeraufbereitung“, liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung bei der Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

82

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Menslage
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Menslage am 09.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf 2.687.435,00 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf 2.681.375,00 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
1.5.	Jahresergebnis 6.060,00 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.494.718,00 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit -90.163,00 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.345.000,00 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo aus Investitionstätigkeit 833.500,00 € 511.500,00 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo aus Finanzierungstätigkeit 50.762,00 € -50.762,00 €
Festgesetzt.	
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.839.718,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.469.143,00 €
Saldo	370.575,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen auf Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind ab 2025 durch eine besondere Satzung – „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Menslage (Hebesatzsatzung)“ wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 220 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Gem. § 12 (1) Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung auf 85.000,00 € festgesetzt.

Menslage, den 10.03.2026

Gemeinde Menslage
Die Bürgermeisterin
Doris Schmidt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück hat von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen (Aktenzeichen 11.3)

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 04.05.2026 bis 19.05.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Menslage, Hauptstr. 14, 49637 Menslage, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Menslage, 15.04.2026

Gemeinde Menslage
Die Bürgermeisterin
Doris Schmidt

Haushaltssatzung der Gemeinde Hasbergen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.624.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.883.500,00 €
nachrichtlich: Überschuss	740.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	35.581.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	35.581.200,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.958.500,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.491.200,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	360.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	4.272.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.262.700,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	818.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.262.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Hasbergen, den 11.12.2025

Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 09.04.2026 unter dem Aktenzeichen FD11.3 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.05.2026 bis zum 11.05.2026 im Rathaus Hasbergen, Hügelpplatz 1, Zimmer C.2.10, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hasbergen, den 16.04.2026

Gemeinde Hasbergen
i. V. Klein
Erster Gemeinderat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.152.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.142.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.707.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.751.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.035.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.660.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	190.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.932.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.603.900 €

Der Wirtschaftsplan des **Abwasserbeseitigungsbetriebes** für das Haushaltsjahr 2026 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	2.469.463 €
Aufwendungen in Höhe von	2.469.463 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	865.827 €
Ausgaben in Höhe von	865.827 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2026 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	1.184.201 €
Aufwendungen in Höhe von	1.184.201 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	613.279 €
Ausgaben in Höhe von	613.279 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe** für das Haushaltsjahr 2026 wird für den

Bereich **Gesundheitstherme**

mit Erträgen in Höhe von	590.000 €
mit Aufwendungen in Höhe von	850.000 €

für den Bereich **Freibad**

mit Erträgen in Höhe von	211.000 €
mit Aufwendungen in Höhe von	401.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Kernhaushalt auf 190.000 € veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen wird

beim Abwasserbeseitigungsbetrieb auf	0 €
beim Wasserwerk auf	0 €
und beim Eigenbetrieb Bäderbetriebe auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

In den Vermögensplänen des **Abwasserbeseitigungsbetriebes**, des **Wasserwerkes** und des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe** werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.950.000 €, beim **Abwasserbeseitigungsbetrieb** auf 220.000 €, beim **Wasserwerk** auf 100.000 €, und beim **Eigenbetrieb Bäderbetriebe** auf 130.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 365 v. H.
- b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** 365 v. H.

2. **Gewerbsteuer**

380 v. H.

Bad Rothenfelde, 05. März 2026

Gemeinde Bad Rothenfelde

Rehkämper
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. II des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist

durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht - am 16. April 2026 unter dem Aktenzeichen FD11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. II Satz 3 NKomVG vom 4. Mai bis 13. Mai 2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 16. April 2026

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2026

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.